

Eidgenössische Bankenkommision
Herren
Prof. Dr. J.-B. Zufferey, Präsident ad interim
D. Zuberbühler, Direktor
Schwanengasse 12
3001 Bern

Basel, 19. Dezember 2005
J.4.6, MSt/ABa

Basel II - Umsetzung in der Schweiz

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 30. September 2005 laden Sie uns im Rahmen der öffentlichen Anhörung und Ämterkonsultation zur Stellungnahme zu den Entwürfen für die schweizerische Umsetzung von Basel II ein. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Einleitend möchten wir unterstreichen, dass wir die bisherige Zusammenarbeit im Rahmen Ihrer nationalen Arbeitsgruppe (Gruppe Sigrist) als konstruktiv und gut beurteilen. Wir haben den systematischen Einbezug der Bankenindustrie sehr geschätzt und danken Ihnen ausdrücklich dafür. Insgesamt sind wir der Überzeugung, dass die nun vorliegenden Entwürfe eine zweckmässige Implementierung von Basel II in der Schweiz erlauben. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass der Rechtsunterzeichnete Mitglied Ihrer nationalen Arbeitsgruppe ist.

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt grundsätzlich die vorgesehene schweizerische Umsetzung von Basel II.

Hinsichtlich der provisorisch vorgesehenen Kalibrierung haben wir zur Zeit grosse Bedenken. Es geht darum, die richtige Balance zu finden zwischen den Vorteilen einer überzeugenden und glaubwürdigen Regulierung einerseits sowie einer Minimierung von Wettbewerbsnachteilen schweizerischer Banken im internationalen Vergleich (Level Playing Field) andererseits. Zusätzlich ist die Wettbewerbsneutralität zwischen dem Schweizer (SA-CH) und dem Internationalen Standardansatz (SA-BIZ) bestmöglich sicherzustellen.

Bezüglich der unter Säule 2 vorgesehenen Eigenmittel-Zuschläge akzeptieren wir natürlich, dass die EBK in speziellen Fällen Eigenmittelüberschüsse verlangen kann, lehnen jedoch sowohl die vorgesehene Höhe für einen allgemein erwarteten bzw. flächendeckenden Überschuss (20%) als auch das Prinzip einer Quantifizierung dieses Überschusses ab. Zudem ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich, ob die Banken bereits heute über entsprechende Überschüsse verfügen oder nicht.

Um Redundanzen und Inkonsistenzen in der Offenlegung (Säule 3) nach Möglichkeit zu verhindern, empfehlen wir, die Vorschriften zur Rechnungslegung (RRV-EBK) den Vorschriften zur Offenlegung im Rahmen der Eigenkapitalregulierung (EBK-RS „EM-Offenlegung“) anzupassen.

Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Verteilungswirkungen des Übergangs vom Status quo zu Basel II gestützt auf die Ergebnisse aus der Quantitative Impact Study Schweiz (QIS CH) vertieft analysiert und sorgfältig beurteilt werden. Da Vernehmlassung und QIS CH zeitlich parallel laufen, behalten wir uns eine Stellungnahme zu den Resultaten von QIS CH ausdrücklich vor.

Unsere im Folgenden dargestellte Position ist gegliedert in grundsätzliche Bemerkungen von „politisch-strategischer“ Bedeutung (Teil I) und spezifische „technische“ Bemerkungen (Teil II).

I. Grundsätzliche Bemerkungen

A. Grundzüge und Ebenen der Umsetzung

Eigenkapitalregulierung stellt einen der grundlegenden Pfeiler der modernen Bankenregulierung dar. Einer glaubwürdigen Umsetzung von Basel II kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für die Reputation des schweizerischen Banken- und Finanzplatzes zu.

Die Stossrichtungen der geplanten schweizerischen Umsetzung scheinen uns richtig und der Ausgangslage unseres Finanzplatzes angemessen. Sowohl Basel II selbst als auch die geplante Überführung in schweizerisches Recht bemühen sich um angemessene Differenzierung (Menu Approach). Insbesondere unterstützen wir die Schwergewichtssetzung bei den jeweils einfacheren Verfahren innerhalb des Menu Approach. Wir gehen davon aus, dass zur Unterlegung der Kreditrisiken die grosse Mehrheit der Schweizer Banken das Standardverfahren (SA-CH oder SA-BIZ) wählen wird.

Auch die vorgesehenen Normierungsebenen beurteilen wir - aus regulatorischer wie rechtspolitischer Perspektive - als zweckmässig. Die Umsetzung von Basel II bedarf auch nach unserer Einschätzung keiner Änderung des Bankengesetzes (BankG); wir unterstützen die Umsetzung auf den Stufen von bundesrätlichen Verordnungen sowie von Rundschreiben der Bankenkommission. Das vorgesehene Konzept

(Änderung Bankenverordnung (BankV), neue Eigenmittel- und Risikoverteilungs-Verordnung (ERV) sowie EBK-Rundschreiben) ist aus unserer Sicht richtig.

Bekanntlich hatten wir uns - im Interesse von Transparenz und Vergleichbarkeit sowie zur Vermeidung von Doppelrechnungen - für eine flächendeckende direkte Übernahme der Bestimmungen von Basel II ausgesprochen (Basel II „PUR“). Diese möglichst direkte Umsetzung haben Sie - mit Argumenten zu Risikosensitivität und KMU-Verträglichkeit - als inakzeptabel abgelehnt. Die nun im Sinne eines Kompromisses vorgesehene „Zwei-Tunnel-Struktur“ im Bereich der Unterlegung von Kreditrisiken (Schweizer Standardansatz, SA-CH und Internationaler Standardansatz, SA-BIZ) stellt aus unserer Sicht eine akzeptable Lösung dar, welche der Heterogenität unseres Bankensektors Rechnung zu tragen versucht. Auf Aspekte der Kalibrierung (unter anderem SA-CH versus SA-BIZ) wird an geeigneter Stelle zurück zu kommen sein.

Trotz einem hohen Grad an wünschbarer Differenzierung bleibt auch die schweizerische Umsetzung von Basel II komplex. Die bankinterne Implementierung wird ressourcen-intensiv; wir sehen Ihrer angekündigten Kostenanalyse mit Interesse entgegen. Verschiedene Bestimmungen der vorliegenden Entwurfsdokumente halten - nach unserer Beurteilung - einem Kosten/Nutzen-Vergleich nicht in allen Fällen Stand (vgl. die neuen „Richtlinien für Finanzmarktregulierung“ EFD, September 2005). In diesem Sinne legen wir grossen Wert darauf, bei der laufenden Interpretation und Auslegung weiterhin intensiv mitwirken zu dürfen. Im Speziellen wären wir dankbar, wenn Sie uns bzw. die Arbeitsgruppe Sigrüst in die Erarbeitung der „FAQ“ auf Ihrer Homepage einbeziehen und einen geeigneten systematischen Prozess (Vernehmlassung) vorsehen könnten.

Zudem scheint uns bedeutsam, dass die mit der bankengesetzlichen Revision verbundenen Kosten verhältnismässig bleiben, vgl. die „Reform im Prüfwesen“. Auch in Zusammenhang mit „Basel II“ muss ein risiko-orientierter Approach verfolgt werden, sodass die Prüfkosten im Normalfall (bzw. im Durchschnitt) nicht zunehmen. Insbesondere soll sich der Prüfaufwand für die Abnahme von Modellen in den Bereichen IRB und AMA in vernünftigen - und einem internationalen Vergleich entsprechenden - Grenzen halten.

Bezüglich der Zeitplanung der Inkraftsetzung gehen wir im Moment davon aus, dass die schweizerische Einführung von Basel II mit der EU synchronisiert werden wird. Ebenfalls nehmen wir an, dass Unterschiede zwischen der Umsetzung von Basel II in der EU und in der Schweiz laufend einer kritischen Analyse unterzogen werden.

B. Kalibrierung und Level Playing Field

Weil Vernehmlassung und Quantitative Impact Study Schweiz parallel laufen, ist uns eine abschliessende Stellungnahme zur vorgesehenen Kalibrierung zur Zeit nicht möglich. Wir behalten uns vor, die Resultate aus QIS Schweiz gegebenenfalls separat zu kommentieren. Sie haben uns diese Möglichkeit bereits zugesichert, wofür wir Ihnen danken.

Hinsichtlich der (provisorischen und unter dem Vorbehalt von QIS CH stehenden) Kalibrierung haben wir zur Zeit grosse Bedenken. Insgesamt geht es darum, die richtige Balance zu finden zwischen (i) den Vorteilen einer überzeugenden und glaubwürdigen Regulierung mit den entsprechenden günstigen Reputations-effekten sowie (ii) einer Minimierung von Wettbewerbsnachteilen schweizerischer Banken im internationalen Vergleich (Level Playing Field). Zusätzlich ist die Wettbewerbsneutralität zwischen SA-CH und SA-BIZ bestmöglich sicherzustellen.

Die in Ihrem Erläuterungsbericht genannten Zielsetzungen der Kalibrierung sind untereinander nicht ohne Weiteres kompatibel bzw. bedürfen einer geeigneten Priorisierung. So werden zum einen Zielsetzungen zur relativen Kalibrierung von SA-CH versus SA-BIZ postuliert: „Um Eigenmittelarbitrage und Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Schweizer Standardansatz zu verhindern, werden die Eigenmittelanforderungen des internationalen Standardansatzes mit Hilfe von Multiplikatoren geeignet kalibriert“ (Seite 8). Zum andern hält der Erläuterungsbericht jedoch an anderer Stelle zum Schweizer Standardansatz fest: „Die vorgeschlagenen Risikogewichte werden auf Grund der nationalen Berechnungsstudie QIS Schweiz (QIS CH) überprüft und nötigenfalls so angepasst, dass das quantitative Ziel - Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus - erreicht wird...“ (Seite 33).

Wir legen grossen Wert darauf, dass die Verteilungswirkungen des Übergangs vom Status quo zu Basel II gestützt auf die Ergebnisse aus QIS CH vertieft analysiert und sorgfältig beurteilt werden. Bei der Interpretation der Ergebnisse aus QIS CH wird zwischen Wirkungen auf eine „Durchschnittsbank“ einerseits und Wirkungen bei Banken mit spezialisiertem Tätigkeitsprofil („Ausreisser“) andererseits zu unterscheiden sein.

Die Eigenmittel-Anforderungen unter SA-CH und unter SA-BIZ sollten - ceteris paribus - vergleichbar sein. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die vorgesehene Höhe (1.2) des entsprechenden Multiplikators (m_{1a}) nicht nachvollziehbar bzw. noch zu diskutieren. Analoges gilt für die restlichen Multiplikatoren (m_{1b} und m_2). Wenngleich wir Ihren Wunsch nach Vermeidung von Eigenmittelarbitrage verstehen, darf unseres Erachtens der Multiplikator für SA-BIZ keine Effekte „pönalen Ausmasses“ beinhalten, welche viele Institute faktisch - und entgegen der vereinbarten Differenzierung - von der Verwendung von SA-BIZ abhalten würden. Die Kalibrierung muss Wettbewerbsneutralität zwischen SA-CH und SA-BIZ bestmöglich sicherstellen.

Hinzu kommt, dass wir die vorgeschlagene Quantifizierung der unter Säule 2 zu haltenden generellen Zuschläge als rechtlich und politisch inakzeptabel ablehnen. Bekanntlich eröffnet Art. 4 Abs. 3 BankG die Möglichkeit, in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanforderungen zuzulassen oder Verschärfungen anzuordnen. Diese Bestimmung wird nach unserem Verständnis in Art. 27 Abs. 3 ERV konkretisiert. Hingegen sehen Art. 27 Abs. 1 und 2 ERV vor, dass Banken grundsätzlich zusätzliche Eigenmittel halten sollen, „um den von den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen“. Im Erläuterungsbericht (Seite 44) halten Sie dazu fest: „In Bestätigung der bisherigen Praxis hat der Eigenmittelüberschuss mindestens 20% zu betragen.“ Dazu fehlt nach

unserer Beurteilung die gesetzliche Grundlage, zumal die Formulierung „Von den Banken wird erwartet...“ (Art. 27 Abs. 1 ERV) unüblich ist. Insbesondere fehlt unseres Erachtens auch die Basis für allfällige Sanktionen bei Nichteinhaltung des Überschusses von 20%.

Wir stellen fest, dass auch der Erläuterungsbericht keine systematische Beurteilung bzw. Rechtfertigung der bisherigen Praxis enthält. Insbesondere werden keine Situationen offen gelegt bzw. diskutiert, in denen die zusätzliche Eigenmittel-Anforderung unter dem Aspekt von Einleger- oder Systemschutz tatsächlich relevant war. Weder aus der bisherigen Erfahrung noch aus wissenschaftlicher Sicht existieren überzeugende Gründe für den vorgeschlagenen Zusatzpuffer. Aus aufsichtsrechtlicher bzw. konzeptioneller Sicht ist zudem unklar, worin die erwähnten „nicht erfassten Risiken“ konkret bestehen sollen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die breite Kategorie der „operationellen Risiken“ neu zu unterlegen ist und diese also im gegebenen Zusammenhang - im Gegensatz zur heutigen Situation - nicht als mögliche „nicht erfasste Risiken“ in Betracht kommen.

Zusammenfassend akzeptieren wir zwar, dass die EBK unter Säule 2 in speziellen Fällen (und gegebenenfalls auf definierte Zeiträume begrenzte) Eigenmittelüberschüsse erwartet, lehnen jedoch sowohl die vorgesehene Höhe für einen allgemein erwarteten Überschuss (20%) als auch das Prinzip einer Quantifizierung dieses generellen Überschusses ab. Allfällige unter Säule 2 zu haltende Überschüsse sind im Einzelfall zu begründen und nicht ex ante generell zu fixieren.

Im Hinblick auf die finale Kalibrierung ist von zentraler Bedeutung, dass der Vergleich zwischen Status quo und Basel II ohne Ausblendung ausgewählter Dimensionen erfolgt. Im Hinblick auf die Erhaltung des insgesamt im schweizerischen Bankensystems vorhandenen Eigenkapitals werden also zu vergleichen sein: Status quo (Basel I, Umsetzung Schweiz; Summe der Unterlegung von Kreditrisiken, Marktrisiken und nicht-gegenparteibezogenen Risiken) versus Basel II (Umsetzung Schweiz; Summe der Unterlegung von Kreditrisiken, Marktrisiken, nicht-gegenparteibezogenen Risiken, Operationellen Risiken, inkl. Berücksichtigung der verschiedenen Multiplikatoren sowie ggf. Säule 2).

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass das ganze System der Multiplikatoren revidierbar bleiben muss, sodass allfällige Anpassungen über die Zeit möglich sind.

C. Marktrisiken

Im Entwurf von EBK-RS „Marktrisiken“ (Rz 42, Abschnitt „Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung“) werden neue Grundsätze zur Bewertung von Handelsbuchpositionen eingeführt. Diese wären von allen Instituten und für sämtliche Handelspositionen anzuwenden, unabhängig davon, ob diese im Sinne der Eigenmittelvorschriften eine „De Minimis“-Handelsaktivität aufweisen, Standard- oder Modellverfahren verwenden.

Der neue Grundsatz bezüglich Bewertung zu Bid- und Ask-Kursen würde für zahlreiche Institute eine bedeutende, sehr aufwendige Umstellung gegenüber der

heutigen Praxis nötig machen. Vielfach werden heute sowohl Kunden- als auch Eigenpositionen zu den letztbezahlten Schlusskursen bewertet. Zudem würde die neue Vorgabe in vielen Fällen zu P/L- und Positionsverzerrungen führen, z.B. im Falle von abgesicherten oder „Offsetting“ Positionen, die auch gemäss international anerkannten Rechnungslegungsstandards zu Mid-Kursen zu bewerten sind.

Aus diesen Gründen plädieren wir dafür, die heute praktizierten Bewertungspraktiken weiterhin zuzulassen.

Bekanntlich sind viele Änderungen im EBK-RS „Marktrisiken“ bisher auf Stufe der Gruppe Sigrist nicht besprochen worden. Deshalb werden wir uns erlauben, diesen Entwurf in Teil II. ausführlich zu kommentieren.

D. Offenlegung

Um Redundanzen und Inkonsistenzen in der Offenlegung nach Möglichkeit zu verhindern, empfehlen wir, die Vorschriften zur Rechnungslegung (RRV-EBK) den Vorschriften zur Offenlegung im Rahmen der Eigenkapitalregulierung (EBK-RS „Eigenmittel-Offenlegung“) anzupassen (beispielsweise im Rahmen der laufenden Arbeiten der EBK-Arbeitsgruppe „Globalkonzept Rechnungslegung“). Gestützt auf eine Analyse der entsprechenden Schnittmenge sollen die in den RRV-EBK geforderten Informationen den Bestimmungen (Tabellen etc.) aus Säule 3 angeglichen werden, ohne dass der Geltungsbereich verändert wird.

Die offen zu legenden quantitativen Informationen sind so auszugestalten, dass die Institute die Möglichkeit haben, die entsprechenden Angaben direkt aus dem Eigenmittelausweis („eins zu eins“) zu verwenden. Ob dies mit den vorliegenden Mustertabellen (EBK-RS „EM-Offenlegung“) gewährleistet sein wird, kann zur Zeit nicht beurteilt werden, da der Eigenmittelausweis bekanntlich noch nicht in definitiver Form vorliegt. Auf eine geeignete Abstimmung ist zu gegebener Zeit zurück zu kommen.

Gemäss Entwurf von EBK-RS „EM-Offenlegung“ müssen Banken, die Kreditrisiken nach SA-BIZ unterlegen und insgesamt Eigenmittelanforderungen von mehr als CHF 400 Mio. aufweisen, die quantitativen Informationen, und somit insbesondere auch die ausführlichen Detailinformationen zu den Kreditrisiken, halbjährlich offen legen. Bezüglich der Pflicht zur halbjährlichen Publikation der quantitativen Informationen sind unseres Erachtens die entsprechenden Grenzwerte erheblich höher anzusetzen.

Zudem wäre es konzeptionell überzeugender, die Grenzwerte in Relation zu den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken zu definieren, weil sich die grosse Mehrheit der zu publizierenden quantitativen Informationen auf das Kreditgeschäft beziehen.

II. Spezifische Bemerkungen

Bekanntlich ist der Entwurf für EBK-RS „Risikoverteilung“ nicht Bestandteil der Vernehmlassung. In diesem Sinne behalten wir uns ausführlichere Kommentare zum Bereich der Risikoverteilung vor.

Bezüglich der möglichen Aufhebung von EBK-RS 00/1 „Kurzfristige Interbankforderungen“ verweisen wir auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 27.10.2005. Mit Blick auf die wettbewerbliche Neutralität scheint uns wichtig, dass einer allfälligen Anpassung der entsprechenden Risikogewichte ein Vergleich mit Regelungen innerhalb der EU vorangeht.

Im Übrigen folgen wir mit unseren Bemerkungen in diesem Teil der Struktur des Vernehmlassungs-Pakets bzw. den einzelnen Regelwerken.

A. Eigenmittelverordnung (ERV)

- Definition „Handelsbuch“ (Art. 5 Bst. b): Die vorgeschlagene Definition ist unseres Erachtens nicht praktikabel, weil sie möglicherweise zahlreiche Positionen nicht mehr umfassen würde (z.B. OTC Derivate, strukturierte Produkte, klassisches Proprietary Trading). Für solche Positionen gilt bei strenger Interpretation der Definition, dass teilweise kein kurzfristiger, sondern ein mittelfristiger Zeithorizont zu unterstellen ist und dass Handelbarkeit und Hedging aufgrund der Handelszeiten der Börse, der Enge des Marktes oder der Komplexität der Produkte etc. eingeschränkt sind. Zudem scheint ein vollständiger Ausschluss von Anteilen an Hedge Funds wenig praktikabel, wie auch die Behandlung jedes einzelnen Falles mittels Gesuch an die EBK (Hedge Funds im Handelsbuch, vgl. EBK-RS „Marktrisiken“, Rz 30). Sobald Handelbarkeit oder Liquidität einzelner Instrumente (zeitweise oder permanent) eingeschränkt sind, stellt sich die Frage nach geeigneten Prozessen, Bewertungsmethoden und Instrumenten zur Risikoüberwachung. Bezüglich Zeithorizont scheint zentral, dass der für die Risikomessung gewählte Zeithorizont konsistent sein soll mit einer realistischen Liquidationsdauer. Wir schlagen vor, in Art. 5 Bst. b sowie im EBK-RS „Marktrisiken“ eine mit den Vorgaben des Basler Ausschusses konsistente Definition des Handelsbuchs (bzw. der zulässigen Instrumente) sicherzustellen.
- Direkt und indirekt gehaltene Liegenschaften (Art. 5 Bst. h): Gemäss Art. 6 müssen Immobiliengesellschaften bei Verwendung von IRB oder SA-BIZ nicht konsolidiert werden. Die Definition in Art. 5 Bst. h könnte jedoch zu einem Ergebnis wie bei Konsolidierung führen. Zur Beseitigung dieses Widerspruchs und mit Blick auf die Sicherstellung der internationalen Vergleichbarkeit schlagen wir deshalb vor, dass Art. 5 Bst. h für Banken mit IRB und SA-BIZ keine Anwendung findet.
- Versicherungsunternehmen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a bzw. Art. 23 Abs. 1 Bst. b): Versicherungsgesellschaften müssen für Eigenmittelzwecke nicht konsolidiert, jedoch als Gruppengesellschaft, welche im Finanzbereich tätig ist, behandelt werden. Eine entsprechende Detailregelung fehlt jedoch in Art. 23 (Abzüge

vom Kernkapital und ergänzendem Kapital). Art. 23 Abs. 1 Bst. b sollte wie folgt ergänzt werden: *„... im Finanzbereich tätigen Gesellschaften, insbesondere auch Versicherungsgesellschaften, und der ...“*.

- Kollektive Kapitalanlagen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b): Die Aufführung von kollektiven Kapitalanlagen unter denjenigen im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften, welche von der Konsolidierung ausgenommen werden können, ist missverständlich. Sie könnte zur Folge haben, dass kollektive Kapitalanlagen automatisch als im Finanzbereich tätige Gesellschaften geführt werden müssen. Wir schlagen daher vor, Bst. b (mit unverändertem Text) in einen separaten Absatz unter Art. 6 umzuwandeln.
- Versicherungs-Captives (Art. 8): Die Bestimmung, dass nur Gruppengesellschaften mit dem ausschliesslichen Zweck der gruppeninternen Versicherung operationeller Risiken als Versicherungs-Captives qualifizieren, ist zu eng gefasst. Versicherungs-Captives dienen in der Regel auch der Versicherung von Kreditrisiken. Eine allfällige Konsolidierung oder Solokonsolidierung solcher Gruppengesellschaften unterliegt ohnehin einer Bewilligungspflicht durch die EBK, sodass aus unserer Sicht keine Notwendigkeit für die vorgesehene Einschränkung besteht. Deshalb schlagen wir vor, den Begriff „operationeller Risiken“ durch „von Risiken“ zu ersetzen.
- Quotenkonsolidierung (Art. 9, insbesondere Abs. 2): Quotenkonsolidierung würde erfordern, dass jedes einzelne Geschäft mit seiner entsprechenden Quote erfasst und individuell risiko-gewichtet wird. Wir plädieren dafür, von der Notwendigkeit einer Quotenkonsolidierung (pro rata Konsolidierung) im Bereich der qualifizierten Minderheiten abzusehen und stattdessen auch die bisherige Equity-Konsolidierung zuzulassen. Selbstverständlich könnte sich die EBK die Möglichkeit vorbehalten, in begründeten Sonderfällen Quotenkonsolidierung zu verlangen. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Diskussionen in der Gruppe Sigrist würden wir diesen Aspekt gerne vertieft mit Ihnen besprechen.
- Abzug immaterieller Werte vom Kernkapital (Art. 17 Bst. d): Der Abzug von immateriellen Werten (mit Ausnahme von Software) vom Kernkapital stellt, verglichen mit der heutigen Praxis, eine klare Verschärfung dar. Diese ist abzulehnen, zumal die immateriellen Anlagen jährlich einem „Impairment Test“ zu unterziehen sind und gegebenenfalls eine Wertanpassung über die Erfolgsrechnung erforderlich ist. Auch gemäss Basler Ausschuss ist ein entsprechender Abzug nicht vorgesehen; eine Risikogewichtung mit 100% erscheint angebracht.
- Verwendung von Ratings pro Positionsklasse (Art. 34, insbesondere Abs. 2): Die Anforderung, dass „pro Positionsklasse alle für sämtliche Positionen dieser Positionsklasse verfügbaren Ratings mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verwendet werden“ müssen, erscheint als zu restriktiv. Der einzelnen Bank sollte freistehen, Ratings einzelner Agenturen spezifisch für jene Gegenparteien zu verwenden, für welche der entsprechende Anbieter geeignete Informationen kostengünstig zur Verfügung stellt. Dabei genügen die Bedingungen, dass im Rahmen der Offenlegung spezifiziert wird, welche

Ratings zu welchem Zweck eingesetzt werden und dass ein definiertes Konzept konsequent angewandt wird. Wir schlagen vor, Abs. 3 zu streichen und Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: *„Der Entscheid, ob Ratings angewandt werden, kann pro Positionsklasse getroffen werden.“*

- Verrechnung Wiederbeschaffungswerte (Art. 40 Abs. 5 Bst. b): Die Formel bzw. deren Formulierung ist nicht verständlich. Es wird auf Wiederbeschaffungswerte gemäss Buchstabe a verwiesen, wo es jedoch um aufsummierte Add-ons geht. Wir empfehlen, die Formulierung (entlang Basler Ausschuss) zu klären sowie im Anhang zum EBK-RS „Kreditrisiken“ die Berechnung anhand von Beispielen zu erläutern.
- Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 46 Abs. 2): Der Abzug der entsprechenden Positionen von den Eigenmitteln stellt einen Systembruch dar. Im Sinne einer einheitlichen Methodik sollten diese Geschäfte (Kassageschäfte) in die risikogewichteten Positionen einfließen. Ferner geht aus der Bestimmung nicht eindeutig hervor, auf welche nicht abgewickelten Transaktionen sie sich bezieht. Wir schlagen deshalb vor, die Überschrift des entsprechenden Artikels wie folgt zu präzisieren: *„Forderungen aus nicht abgewickelten Devisen- und Effekten-Transaktionen“*.
- Gemeinschaftseinrichtungen (Art. 52 bzw. 69): Unseres Erachtens sollten die Einzahlungsverpflichtungen gegenüber der Einlagensicherung, u.a. aufgrund ihrer fehlenden Quantifizierbarkeit, weiterhin nicht eigenmittel-relevant bzw. nicht unterlegungspflichtig sein.
- Lombardkredite (Art. 57): Die Gewichtung von Lombardkrediten im Pauschalansatz mit 50% erscheint zu hoch bzw. entspricht nicht den typischerweise mit diesem Geschäft verbundenen Risiken. Wir beantragen erneut eine deutliche Reduktion dieses Satzes, beispielsweise auf 15%.
- Grundpfandgesicherte Forderungen (Art. 59): Die Formulierung („sofern...“) ist missverständlich bzw. könnte so ausgelegt werden, dass bei Belehnungen über 2/3 des Verkehrswerts die gesamte Position mit dem höheren Satz zu gewichten ist. Formulierungsvorschlag: *„... Forderungen auf Liegenschaften... werden bis zu zwei Dritteln des Verkehrswerts mit 35% gewichtet...“*. Die Formulierung der folgenden Absätze wäre analog anzupassen.
- Grundpfandgesicherte Forderungen (Art. 59 Abs. 1): Die Einschränkung auf „selbstgenutzte oder vermietete“ Wohnliegenschaften führt zu einem erheblichen Erfassungsaufwand (Leerstände). Im Rahmen der periodischen Bewertung der Liegenschaften wirken sich Leerstände auf den Ertragswert - und damit den Belehnungswert - aus, womit dem „Leerstands-Risiko“ bereits Rechnung getragen wird. Im Sinne einer Nutzen-Kosten-Abwägung schlagen wir vor, auf diese Einschränkung zu verzichten.
- Überfällige Forderungen (Art. 61 Abs. 2): Grundpfandgesicherte Forderungen, welche mehr als 90 Tage in Verzug sind, werden gegenüber anderen überfälligen (und besicherten) Forderungen stark benachteiligt. Während bei besicherten Forderungen nur der ungedeckte Teil mit einem

höheren Satz zu unterlegen ist, wird bei den Grundpfandgesicherten Forderungen die Deckung völlig ignoriert, was der tatsächlichen Risikosituation nicht Rechnung trägt. Wir beantragen, Abs. 2 zu streichen.

- Nicht gegenparteibezogene Risiken, Gewichtung unter SA-CH (Art. 79) und SA-BIZ bzw. IRB (Art. 80): Unter den Positionen mit Risikogewicht von 0% sind zusätzlich die flüssigen Mittel aufzuführen.
- Anrechnung von Sicherheiten unter dem einfachen Ansatz (Art. 127 Abs. 1 Bst. d): Wir regen folgende Verallgemeinerung der Formulierung an: *„für eine Laufzeit übereignet oder verpfändet sind, ...“*.
- Anrechnung von Sicherheiten unter dem umfassenden Ansatz und unter IRB (Art. 128 Abs. 2): Der Begriff der „Begrenzung“ suggeriert die Notwendigkeit eines Limitensystems. Üblicherweise jedoch erfolgt das Management von Konzentrationsrisiken, insbesondere im Lombardgeschäft, nicht via Limitensystem auf dem Collateral, sondern via Erhöhung der Haircuts. Auch die entsprechende EU-Directive verlangt keine eigentliche Begrenzung, sondern lediglich *„policies and procedures relating to concentration risk“*. Wir empfehlen deshalb folgende Formulierung: *„..., wenn sie daraus entstandene Konzentrationsrisiken angemessen überwachen.“*

B. EBK-RS „Kreditrisiken“

- Anerkannte Rating-Agenturen (Rz 4): In Verbindung mit Anhang 2 könnte Rz 4 den Eindruck erwecken, dass die EBK lediglich vier Rating-Agenturen im Rahmen des Standardansatzes anerkennen wird. Unser Verständnis ist, dass die EBK auf Antrag inskünftig auch weitere Rating-Agenturen (gegebenenfalls mit Einschränkung auf bestimmte Märkte oder Produkte) zulassen kann. Eine Präzisierung der Formulierung wäre wünschenswert.
- Verwendung von Ratings (Rz 8): Die Formulierung ist unklar: Können sämtliche Ratings der in Anhang 2 aufgeführten Agenturen verwendet werden, oder sind vor der Verwendung jedes einzelnen Ratings weitere Abklärungen zu treffen? Wir schlagen vor, diese Rz zu präzisieren.
- Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (insbesondere Rz 93): Rz 93 sieht vor, dass Effektenfonds (und UCITS) im einfachen Ansatz als Sicherheiten anerkannt werden (vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. d ERV), wenn - nebst der täglichen Veröffentlichung des Anteilspreises - diese Fonds auf Anlagen in Instrumenten beschränkt sind, die im gleichen Abschnitt genannt sind. Wir halten diese Bestimmung für wenig praktikabel, weil sie eine laufende (mindestens periodische) aufwendige Analyse der Fondsstruktur voraussetzt. Alternativ schlagen wir mit Blick auf die dank hohem Diversifikationsgrad relativ geringen Risiken vor, Effektenfonds (Anlagefonds) generell als Deckung bzw. Sicherheit im einfachen Ansatz zuzulassen.
- Haircuts (Rz 110): Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Möglichkeit explizit vorgesehen wird, für bestimmte Geschäftsbereiche (wie z.B. das Lombard

Lending) Standard-Haircuts und für andere Geschäftsbereiche (wie z.B. Securities Lending and Borrowing, SLB) selbst geschätzte Haircuts zu verwenden. Im Vergleich mit den in der Praxis im SLB-Geschäft üblichen Haircuts sind die aufsichtsrechtlichen Haircuts sehr hoch und führen zu einer - gemessen an der Deckung - unverhältnismässigen Unterlegung. Umgekehrt ist eine eigene Schätzung der Haircuts für das Lombardkreditgeschäft aufgrund des grossen und laufend ändernden Universums möglicher Produkte praktisch kaum umsetzbar. Die Wettbewerbsverzerrungen zwischen SA-CH (ohne Haircuts) und SA-BIZ (mit Haircuts) nehmen zu, falls im SA-BIZ keine (beschränkte) Verwendung selbst geschätzter Haircuts zugelassen ist.

- Haltedauer Lombardkredite (Rz 132 ff.): Wir schlagen vor, zu klären, dass für Lombardkredite, deren Verträge eine tägliche Nachschusspflicht vorsehen, eine Haltedauer von 10 Tagen anzuwenden ist.
- Risikogewichtung ausgefallener Forderungen (Rz 281, 311 und 329): Der Anteil ausgefallener und nicht wertberichteter Forderungen ist in der Regel mit Sicherheiten gedeckt. Wir schlagen deshalb vor, Rz 281 bzw. 311 wie folgt zu ergänzen: „... partiellen Abschreibungen und nach Berücksichtigung von risikomindernden Massnahmen, beträgt 100%“. Zudem scheint die Bedeutung von Rz 329 (Behandlung von ausgefallenen Beteiligungspositionen) unklar, indem typischerweise auf Beteiligungspositionen keine Wertberichtigungen gebucht werden.
- Private-Equity-Positionen (Rz 277-280): Gemäss Rz 280 müssen Private-Equity-Positionen ein hinreichend diversifiziertes Portfolio (max. 5% pro Portfolioposition) aufweisen, damit ein mit internationalen Massstäben vergleichbares Risikogewicht angewandt werden kann. Wir regen an, die entsprechende Untergrenze auf 10% anzuheben, um das Level Playing Field schweizerischer Banken in diesem Bereich nicht zu beeinträchtigen.

C. EBK-RS „Marktrisiken“

- Ausnahmeregelung Hedge Funds (Rz 30; vgl. unsere Bemerkungen zu ERV, Art. 5 Bst. b, Definition „Handelsbuch“): Die restriktive Definition bezüglich Hedge Funds sowie die Behandlung jedes einzelnen Falles mittels Antrag an die EBK scheinen uns wenig praktikabel. Mindestens wäre zu definieren, in welchen Fällen eine Zuordnung zum Handelsbuch eindeutig möglich ist (z.B. Konstrukte, in welchen die Holdings der Funds direkt ins VaR-Modell der Bank eingehen („look through“), Market Making von Hedge Funds und Private Equity Vehicles, Hedging von strukturierten Produkten, für welche ein Market Making existiert und die im Handel geführt werden, auf Hedge Funds-Underlyings).
- Bewertung zu Modellpreisen (Rz 44): Die Anforderung, dass die Geschäftsleitung „verstehen muss, für welche Elemente des Handelsbuchs eine Modellbewertung vorgenommen wird“ erscheint uns unverhältnismässig. Sie kann insbesondere deutlich über die in Rz 295 ff. verlangte „kritische Würdigung“ hinausgehen. Überdies entspricht die Formulierung mit

„verstehen“ nicht einer Übersetzung von „be aware of“ (vgl. Paragraph 695 des Basler Originaldokuments). Vorschlag: *„Der Geschäftsleitung muss bewusst sein, ...“*.

- Auswirkung Bewertungsreserven auf Kernkapital (Rz 54): Die geforderten Bewertungsanpassungen/-reserven können dazu führen, dass die Bewertung gemäss RRV-EBK und IAS 39 von jener für die Eigenmittelunterlegung abweicht. Dies generiert einen erheblichen Umsetzungsaufwand. Unbeantwortet bleiben u.a. folgende Fragen: Welcher Teil der für die Unterlegung geforderten Bewertungsreserven sind im Fair Value gemäss Rechnungslegung bereits enthalten, welcher Teil ist zusätzlich zu bilden? Dürfen die für die Unterlegung zusätzlich zu bildenden Reserven als Pauschalbetrag gebildet werden? Wirken sich die Bewertungsanpassungen für liquide Positionen nicht auf das Kernkapital aus (Umkehrschluss aus Rz 54, Relation zu Rz 52)?
- Spezifische Risiken in Form von Ereignisrisiken (Rz 264 ff.): Die Art und Weise der Integration von Ereignisrisiken ist unklar bzw. methodisch problematisch. Insbesondere beurteilen wir eine Integration von Stress-Testing-Methoden - wie sie zur Modellierung von spezifischen Ereignisrisiken erforderlich sind - und VaR-Methoden als heikel. Dabei stellen sich schwierig zu lösende Probleme speziell mit Bezug auf die Verwendung von nicht historisch beobachteten, sondern manuell veränderten Korrelationen sowie Volatilitäten wie auch auf das Backtesting. Als Konzept für titelspezifische Risiken könnten wir uns beispielsweise vorstellen: (i) Berücksichtigung titelspezifischer Risiken in der Form residualer Risiken im Risikoaggregationsmodell (im Sinne eines Total Risk Approach), (ii) Behandlung von Event- und Ausfallrisiken im Rahmen von Stress Tests. Wir wären dankbar, auch diese Punkte noch vertieft mit Ihnen besprechen zu dürfen.
- Stress-Testing und konzentrierte Positionen (Rz 321): Hier ist nicht klar, was unter „konzentrierten Positionen (im Verhältnis zum Marktumsatz)“ zu verstehen ist, insbesondere da eine mangelnde Diversifikation innerhalb eines Portfolios in keiner Verbindung steht zum Marktumsatz. Das Kriterium des „Marktumsatzes“ ist unseres Erachtens bereits durch die Berücksichtigung der Illiquidität (Rz 320) abgedeckt.
- Veränderung von Korrelationen (Rz 325): Eine Berücksichtigung von „grossen Veränderungen von Korrelationen“ setzt ein einfaches Risikoaggregationsmodell (Varianz-Kovarianz-Ansatz) voraus. Für fortgeschrittene Modellierungsansätze stellt dies jedoch einen enormen (und unverhältnismässigen) Modellierungsaufwand dar.
- Modellvalidierung (Rz 334): Wir schlagen vor zu präzisieren, dass die verlangte Modellvalidierung („Kontrolle der Kontrolle“) im Rahmen der internen Revision bzw. der externen Prüfung erfolgen kann. Tests über die Angemessenheit „sämtlicher“ Annahmen sind zudem kaum realistisch. Vorschlag: Ersatz durch *„... die zeigen, dass die wesentlichen Annahmen, ...“*. Ferner kollidiert die ausschliessliche Zulassung von „hypothetischen Handlungsergebnissen“ (letzter Satz vom Rz 334) mit dem Wahlrecht in Rz 307-310 für das Backtesting. Rz 334 sollte deshalb explizit auf dieses Wahlrecht verweisen.

D. EBK-RS „Operationelle Risiken“

- Inkraftsetzung: Bekanntlich ist davon auszugehen, dass die bankinterne Umsetzung der qualitativen Grundanforderungen (Anhang 1) ressourcenintensiv sein wird. Beim gegenwärtig vorgesehenen Datum der Inkraftsetzung müssen die Banken diese Anforderungen innerhalb eines Jahres umsetzen. Zur Beurteilung der Compliance bestehen zudem nur wenige Erfahrungen bzw. konkrete Vorstellungen und Massstäbe, sodass davon auszugehen ist, dass Banken faktisch gezwungen sein könnten, zu umfangreiche (und einem risiko-basierten Approach zuwider laufende) Lösungen zu implementieren bzw. von externen Anbietern einzukaufen. Vor diesem Hintergrund regen wir eine (fakultative) zweistufige Einführung der qualitativen Vorgaben im Bereich operationeller Risiken an: Beispielsweise könnte bis Ende 2006 erst eine provisorische Umsetzung verlangt werden, welche daraufhin im Rahmen der bankengesetzlichen Prüfung zu beurteilen ist. Gestützt darauf wären Schwachstellen gezielt zu beheben. Ein solches iteratives Verfahren würde einem unerwünschten „Überschiessen“ der Implementierung entgegen wirken.
- Qualitative Grundanforderungen (Rz 17-19): Gemäss vorgesehener Formulierung sind beispielsweise kleinere und mittlere Vermögensverwaltungsbanken oder Privatbanken von den Erleichterungen ausgeschlossen, falls sie mit Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland vertreten sind. Diese Differenzierung lässt sich unseres Erachtens nicht aus Unterschieden in den Risikoprofilen rechtfertigen. Deshalb schlagen wir vor, Rz 19 zu streichen.

E. EBK-RS „Eigenmittel-Offenlegung“

- Offenlegung quantitativer Informationen (Rz 53): Der Grenzwert von CHF 400 Mio. bezüglich der halbjährlichen Offenlegung von quantitativen Informationen ist sehr tief angesetzt. Er würde dazu führen, dass die entsprechende (typischerweise wohl im Halbjahresbericht erfolgende) Offenlegung relativ zu den im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften (z.B. IFRS 34) verlangten Angaben unverhältnismässig übergewichtet würde. Wir schlagen deshalb vor, den Grenzwert deutlich zu erhöhen, z.B. auf CHF 1 Mia.. Falls der gegenwärtig vorgesehene Grenzwert beibehalten wird, so sollten nur die Tabellen „Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel“ und „Darstellung der geforderten Eigenmittel“ zwingend halbjährlich zu publizieren sein.
- Prüfung (Rz 59 und 60): Wir schlagen vor zu präzisieren, dass die Prüfung der Offenlegung im Rahmen der Aufsichtsprüfung (und nicht der Rechnungsprüfung) erfolgt. Rz 59 wäre dementsprechend anzupassen.
- Mustertabelle 2 (Anhang 2): Die Zeile „Auswirkungen der Multiplikatoren für nicht gegenparteibezogene Risiken und Kreditrisiken“ sollte gestrichen werden. Aus Sicht der internationalen Vergleichbarkeit stellt die Pflicht zur Offenlegung der Multiplikatoren keinen Zusatznutzen dar.

Gerne gehen wir davon aus, dass Sie zur Auswertung der Ergebnisse der Vernehmlassung die Arbeitsgruppe Sigrist wiederum eng involvieren. Insbesondere ist es uns ein grosses Anliegen, bei der Interpretation der Resultate aus QIS CH bzw. bei der finalen Kalibrierung ab Anfang 2006 mitwirken zu dürfen.

Mit der Publikation der vorliegenden Stellungnahme sind wir selbstverständlich einverstanden.

Für das Interesse, das Sie unserer Position entgegen bringen, danken wir Ihnen sehr. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Erläuterungen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüessen
Schweizerische Bankiervereinigung



Claude-Alain Margelisch



Markus Staub